

RS OGH 2015/2/17 4Ob187/14z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2015

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Die fortdauernde Bereithaltung der Bildberichterstattung über eine gegen den Kläger erhobene Mordanklage im Online?Archiv des Mediums, in dem dieser Bericht in der Druck? und der Online?Ausgabe erschienen ist, über den Zeitpunkt der Beendigung des Strafverfahrens hinaus, ist nur dann durch das Veröffentlichungsinteresse im Sinn der Meinungs? und Medienfreiheit gerechtfertigt, wenn zugleich und räumlich verbunden auf den Freispruch von der Mordanklage hingewiesen wird.

Entscheidungstexte

- RS0130038">4 Ob 187/14z
Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z
Veröff: SZ 2015/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130038

Im RIS seit

17.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at